

## **WORTLAUT DER ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER TOM TAILOR HOLDING AG GEMÄß § 161 AktG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX (ENTSPRECHENSERKLÄRUNG)**

### **TOM TAILOR Holding AG, Hamburg ISIN: DE000A0STST2**

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Januar 2012 hat die TOM TAILOR Holding AG den vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme von Ziffer 5.1.2 (Altersgrenze für Vorstandsmitglieder), 5.3.3 (Einrichtung eines Nominierungsausschusses), 5.4.1 Satz 2 (Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats) und Ziffer 5.4.6 Abs. 1 und 2 (erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats) entsprochen. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 wurde und wird auch künftig mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Abweichend von der Empfehlung in Ziffer 5.1.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) hat der Aufsichtsrat derzeit über die Festlegung des allgemeinen Rentenalters in den Vorstandsansetzungsverträgen hinaus kein Alterslimit für Vorstandsmitglieder festgesetzt, da eine generelles Alterslimit für Vorstände den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde. Der Aufsichtsrat sah für die Einführung einer solchen Grenze bisher keine Veranlassung, beabsichtigt jedoch, sich bei konkreter Veranlassung mit dieser Frage zu befassen.
- Der Aufsichtsrat beabsichtigt derzeit keine Einrichtung eines Nominierungsausschusses im Sinne der Ziffer 5.3.3 des DCGK. Bei einer Besetzung mit sechs Mitgliedern sieht sich der Aufsichtsrat in der Lage, neue Mitglieder aufgrund eines Vorschlags des Plenums zu benennen, falls sich dies als nötig erweisen sollte.
- Abweichend von der Empfehlung der Ziffer 5.4.1 Satz 2 ist für den Aufsichtsrat keine Altersgrenze vorgesehen. Die TOM TAILOR Holding AG erachtet eine Einschränkung der Möglichkeiten für Wahlvorschläge durch eine Altersgrenze nicht als sinnvoll, da hierdurch insbesondere die Auswahl an erfahrenen Kandidaten eingeschränkt würde.

Hamburg, 01. Februar 2013